

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, MA, Mag. Felix Eypeltauer, Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (939 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Ausschreibungsgesetz 1989 und das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2021) (1002 d.B.) - TOP 8

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem eingangs bezeichneten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art 3 (Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989) lautet die Ziffer 2 wie folgt:
2. § 20 samt Überschrift lautet:

„Bekanntmachung und Ausschreibungspflicht

§ 20. Jede freigewordene oder neu geschaffene Planstelle ist vor der Besetzung öffentlich in der beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Jobbörse der Republik Österreich auszuschreiben.“

Begründung

Die gegenständliche Gesetzesnovelle flexibilisiert die Regelungen zur Bekanntmachung und Ausschreibungspflicht von freigewordenen oder neu geschaffenen Planstellen. Im Gegensatz zur aktuellen Gesetzeslage entfällt die Verpflichtung, Stellen im Bundesdienst zunächst intern auszuschreiben. In § 20 Abs 1 Ausschreibungsgesetz 1989 (neu) wird die Regel festgeschrieben, dass jede freigewordene oder neu geschaffene Planstelle vor der Besetzung öffentlich bei der Jobbörse der Republik Österreich auszuschreiben ist. Mit § 20 Abs 2 Ausschreibungsgesetz 1989 (neu) wird diese Regel jedoch wieder stark eingeschränkt: Demnach kann bei jeder Stellenbesetzung zunächst eine ressortinterne oder bundesinterne Bekanntmachung im internen Teil der Jobbörse der Republik Österreich erfolgen. Wir sind der Auffassung, dass jede Stelle im Bundesdienst öffentlich ausgeschrieben werden sollte. Aus diesem Grund wollen wir § 20 Abs 2 ersatzlos streichen.

Da mit dieser Streichung nur ein Absatz übrig bleiben würde, sollte die Absatzbezeichnung dieses ersten Absatzes entfallen.

2.
N. Scherak
(SCHERAK)

3. (MARGREITER)

4. Eypeltauer

1. (CEMPER)

4. (BRUNNENBERGER)
5. (KUNZ)

